

Reglement des Höfner Fonds Zur Förderung der erneuerbaren Energien

Einleitung

Im Konzessionsvertrag zwischen den Gemeinden Freienbach, Wollerau und Feusisberg einerseits und der EW Höfe AG andererseits hat sich die EW Höfe AG verpflichtet, ab Inkrafttreten des Konzessionsvertrags CHF 100'000.- in einen Fonds zur Förderung erneuerbarer Energien in der Region Höfe einzulegen. Dieses Reglement soll insbesondere den Zweck näher umschreiben sowie die Organisation und die Mittelverwendung regeln.

Art. 1

Zweck

Unter der Bezeichnung „Höfner Fonds zur Förderung der erneuerbaren Energien“ besteht ein Fonds ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Der Fonds bezweckt die Förderung erneuerbarer Energien (Wasserkraft, Solarenergie, Windenergie, Biomasse, Geothermie, usw.).

Art. 2

Organisation / Kontrolle

Fondskommission

Die Fondskommission setzt sich je aus einem Vertreter der EW Höfe AG, der Gemeinde Freienbach, der Gemeinde Wollerau und der Gemeinde Feusisberg zusammen. Den Vorsitz übernimmt der von der EW Höfe AG ernannte Vertreter. Er trifft bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

Das Sekretariat führt die EW Höfe AG.

Die Fondskommission entscheidet abschliessend über die Verwendung der Mittel. Sie ist in ihren Entschieden frei und es besteht seitens der Antragsteller kein Anspruch auf einen Beitrag.

Die Fondskommission tritt auf Verlangen eines Mitgliedes, jedoch mindestens einmal jährlich, zusammen. Sie legt den Gemeinden Freienbach, Wollerau und Feusisberg über die Einnahmen und deren Verwendung Rechenschaft ab. Dieser Rechenschaftsbereich kann öffentlich zugänglich gemacht werden und erfolgt jeweils innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres. Das Geschäftsjahr ist identisch mit demjenigen der EW Höfe AG.

Die Fondskommission fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, wobei an der Beschlussfassung mindestens drei Mitglieder anwesend sein müssen. Zirkulationsbeschlüsse bedürfen der Zustimmung aller Mitglieder der Fondskommission.

Die Mitglieder der Fondskommission werden für ihre Aufwendungen gleich wie für gemeinderätliche Sitzungen entschädigt; es gilt der mittlere Wert der drei Konzessionsgemeinden. Dieser Betrag wird dem Fonds belastet.

Verwaltung / Sekretariat

Der Fonds wird von der EW Höfe AG in eigenem Namen verwaltet. Die EW Höfe AG führt in der Buchhaltung für diese Fondsverwaltung einen separaten Mandanten. Sie richtet auf Weisung der Fondskommission das dafür notwendige Bankkonto ein, überwacht die Fondseinlagen und anderweitige Zahlungseingänge und führt die Zahlungen an die Begünstigten aus. Die Kosten der Verwaltung werden dem Fonds belastet.

Rechtsweg

Bei Uneinigkeit der EW Höfe AG oder einer Konzessionsgemeinde über die Fondseinlagen oder deren Verwendung gelten für den Rechtsweg die einschlägigen Bestimmungen des Konzessionsvertrags. Den Antragstellern steht kein Anspruch zu und der Rechtsweg ist für sie ausgeschlossen.

Art. 3

Mittelverwendung

Die Fondsmittel sollen zur Förderung erneuerbarer Energien in erster Linie in der Region wie folgt eingesetzt werden:

- Finanzielle Unterstützung von Projekten in den Sparten Wasserkraftwerke, Stromerzeugung mittels Solar- und Windanlagen, Wärmepumpen etc.;
- Informationskampagnen über erneuerbare Energien;
- Studien, Projekte an Schulen;
- Sachbezogene Exkursionen, Vorträge und Anstellungen.

Die Beitragshöhe pro Projekt ist nicht limitiert. Die Mittel sollen jedoch auf lange Sicht für verschiedenartige erneuerbare Energiequellen und im Durchschnitt mehrere Jahre proportional zur von der EW Höfe AG in den drei Konzessionsgemeinden verteilten Elektrizität (GWh) eingesetzt werden.

Über die Verwendung der Mittel entscheidet die Fondskommission, wobei sie Anträge der Konzessionsgemeinden oder Dritter berücksichtigen kann. Die Gemeinden melden der Fondskommission ihre Vorhaben an.

Anträge auf Beitragszahlungen sind schriftlich und unter Beilage der Projektunterlagen an die Fondsleitung zu richten.

Aus diesem Reglement ergibt sich keine Leistungspflicht der Fondskommission bzw. des Fonds oder der EW Höfe AG.

Art. 4

Mittel des Fonds

Die Fondseinlagen werden von der EW Höfe AG gemäss Ziff. 18 des Konzessionsvertrags geleistet.

Art. 5

Auflösung

Der Fonds wird bei Ablauf des Konzessionsvertrags aufgelöst. Bei Auflösung werden die verbleibenden Mittel des Fonds gemäss dessen Zweck verteilt oder einem anderen Fonds mit dem gleichen Zweck zur Verfügung gestellt. Eine Auszahlung an die Gemeinden Freienbach, Wollerau und Feusisberg erfolgt nicht. Wird der Konzessionsvertrag nur einer Gemeinde aufgelöst, so scheidet diese ohne Ansprüche aus dem Fonds aus und er wird mit den verbleibenden Gemeinde weitergeführt.

Art. 6

Änderungen / Ergänzungen

Das Fondsreglement wird von der EW Höfe AG und den Gemeinderäten der Gemeinden Freienbach, Wollerau und Feusisberg gemeinsam vereinbart und gegebenenfalls ergänzt oder geändert

Genehmigt von den Gemeinderäten der Gemeinde Feusisberg, Freienbach und Wollerau

Freienbach, 7. Januar 2004

Für den Gemeinderat Feusisberg

Sig.Margrit Schuler
Gemeindepräsidentin

sig. Werner Müller
Gemeindeschreiber

Für den Gemeinderat Freienbach
Sig.Hedy Jager
Gemeindepräsidentin

sig. Beat Abegg
Gemeindeschreiber

Für den Gemeinderat Wollerau
sig. Markus Hauenstein
Gemeindepräsident

sig. Armin Bruhin
Gemeindeschreiber

Für die EW Höfe AG
sig. Xaver Ott
Präsident des Verwaltungsrates

sig. Walter Pfyl
Geschäftsleiter